

# **Schützenverein von 1924 Freihand Göttingen e.V.**



## **Jährliche Belehrung aller Vereinsmitglieder**

### **Schieß- und Standordnung**

Die aktuelle Schieß- und Standordnung, die auf jedem Schießstand auszuhängen hat, sollte Bestandteil einer Einweisung von neuen Mitgliedern sein. Ein regelmäßiger Hinweis auf die Schieß- und Standordnung für alle Vereinsmitglieder sollte in unregelmäßigen Abständen erfolgen. Auch die ausgehängte Schieß- und Standordnung der BSG ist zu beachten.

### **Störungen im Schießbetrieb**

Alle Störungen. Die eine Feuereinstellung erfordern, sind durch den Schießleiter bzw. die Standaufsicht sofort mit klarer Anordnung bekannt zu geben (bei Anzeigerdeckung durch Setzen der roten Flagge). Die Waffen sind auf Anordnung zu entladen. Das Schießen darf erst nach Freigabe durch den Schießleiter bzw. die Aufsicht fortgesetzt werden.

### **Zugelassene Schusswaffen und Munition**

Es ist sicherzustellen, dass auf dem Schießstand nur mit den Waffen und der Munition geschossen wird, für die der Stand zugelassen ist. Ein Aushang über die erlaubten Kaliber beziehungsweise die erlaubten Geschossenergie hat auf jedem Stand auszuhängen.

### **Zugelassene Druckluft- und CO2 Kartuschen**

Die Technische Kommission des DSB untersagt die Teilnahme an Meisterschaften des DSB mit „abgelaufenen“ Druckluft- und Gaskartuschen. Die Sportordnung ist zum 01.01.2010 entsprechend ergänzt, die Ausschreibungen zu den Meisterschaften erhalten einen entsprechenden Vermerk zu dieser Problematik. Eine technische Überprüfung mit anschließender Verlängerung der Nutzungsdauer ist nach Auskunft der Waffenfirmen nur bei Stahlkartuschen (meistens bei CO2-Waffen) bei dem jeweiligen Hersteller möglich. Für Aluminiumkartuschen ist eine solche Verlängerung über die Prüfung beim Hersteller nicht möglich.

## **Reinigung von Schießständen**

Die Schießstände, insbesondere die geschlossenen Schießstände dürfen nur mit einem den behördlichen Vorschriften entsprechenden Reinigungsgerät gesäubert werden.

## **Rauchen, Alkohol**

Rauchen und der Konsum von Alkohol sind auf den Schützenständen untersagt.

## **Schießleitung / Standaufsicht**

Der Leiter des Schießen sowie die eingeteilten Aufsichten sind generell durch Aushang bekannt zu geben. Die Verantwortlichen haben eine entsprechende Qualifikation (Lizenzen des NSSV) nachzuweisen. Bei einer Behördlichen Kontrolle sind diese Lizenzen vorzulegen. An die Aufsichtspersonen, die Kinder und Jugendliche zum Schießen anleiten, sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. Nur Vereinsmitglieder, die im Besitz einer Jugendleiterbasislizenz sind, dürfen Kinder und Jugendliche beim Schießen beaufsichtigen. Schießleiter und Aufsichten dürfen dann nicht selbst schießen. Sie Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen von Aufsichtspersonen zu befolgen.

## **Altersgrenzen für Jugendliche und Kinder**

Auch durch die Einführung des neuen Waffengesetzes hat sich die Altersgrenze für die Teilnahme am Sportschießen nicht geändert. Kinder ab dem 12. Lebensjahr dürfen mit Lufterdruckwaffen, ab dem 14. Lebensjahr alle olympischen Disziplinen schießen, sofern dieses Schießen mit Schriftlicher Einwilligung eines Elternteils durchgeführt wird. Ausnahmen bezüglich der Altersgrenze sind mit behördlicher Genehmigung möglich.

## **Besitz, Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition**

Auf den Schießständen dürfen Waffen mit geöffnetem Verschluss abgestellt oder verwahrt werden, nachdem sich die Aufsicht davon überzeugt hat, dass sich keine Patrone / Geschoss mehr im Lauf befindet und die Sicherheitsfahne o.ä. an beiden Enden des Laufes sichtbar ist. Für die Waffen, für die eine Pufferpatrone o.ä. angeboten wird, ist diese im Verschluss einzuführen.

Der Transport von Waffen und Munition hat getrennt voneinander und nicht zugriffsbereit zu erfolgen. Eine gegebenenfalls notwendige Waffenbesitzkarte / Kopie ist mitzuführen. Bei der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in den Schützenhäusern und in privaten Haushalten sind die geltenden Bestimmungen des Waffengesetzes zu beachten.

Weisen sie bitte Ihre Mitglieder darauf hin, dass sie ihre Sportgeräte nur in den lt. Waffengesetz zugelassenen Behältnissen verwahren.

Wichtig für unsere Mitglieder ist die gesetzlich geschaffene Möglichkeit, dass die Verwaltungsbehörde Kontrollen durchführen darf, um die Aufbewahrung der waffenerwerbsscheinpflichtigen Waffen zu überprüfen.

**Achtung: Nur der Inhaber der WBK sollte gegenüber den Mitarbeitern der Verwaltungsbehörde Auskunft über die Aufbewahrung seiner Sportgeräte geben. Im Haushalt lebende Personen dürfen keinen Zugriff auf die Behältnisse bzw. den Schlüssel dafür haben.**

Bei einer Weigerung, diese Kontrolle durchzuführen zu lassen, besteht nun die Möglichkeit, weil in diesem Fall die Zuverlässigkeit des Bertoffenen angezweifelt wird, diese Kontrolle auch gegen den Willen durchzuführen.

An diese Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass Verstöße gegen die Aufbewahrungspflicht von Waffen und Munition Straftaten darstellen, die zumindest eine empfindliche Geldbuße nach sich ziehen.

Den Vereinen sind die relevanten Änderungen des Waffengesetzes in Form eines Rundschreibens zugegangen, diese wurden zusätzlich bei der Vorsitzendenversammlung erläutert. Die Vereine wurden gebeten, ihre Mitglieder über Änderungen zu informieren.

Weiterhin können die Verwaltungsbehörden das Fortbestehen des Bedürfnisses eines Waffenbesitzes nicht nur nach drei Jahren – bei Erwerb -, sondern jederzeit überprüfen, die bloße Mitgliedschaft in einem Schützenverein eines anerkannten Schützenverbandes reicht hier nicht aus.

## **Ergänzungen und Änderungen ab 2023**